

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 9

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den hoch aufgerichteten schmuck mit hellem Holz verklebten und von Messingreifen zusammengehaltenen Boilern, sowie die vielen Leitungen, die im Untergeschoß noch offen zutage liegen, schließen sich an.

Der erste Stock des Verwaltungsgebäudes enthält die Lingerie mit dem Trockenraum, den Hängerräumen, Näh-, Kasten- und Glätterzimmer, alle in hell, weiß und grau oder weiß und beige gehalten. Der zweite Stock die Wohnungen des Verwalters und einzelner Beamter, der dritte die Zweierzimmer des Personals nebst Waschraum und den Tagesräumen mit ihren weiten Ausblicken über Basel hinaus in die Landschaft.

Das Isoliergebäude, das bestimmt ist, die von ansteckenden Krankheiten und Epidemien Befallenen aufzunehmen, die bis jetzt im Hilfsspital untergebracht werden mußten, ist ungemein sinnreich angelegt in Rücksicht gerade auf diese Isolierung mit seinen getrennten Gängen für Wäsche, für die Küche und für die Verbindung mit den künftigen Bauten. Es enthält im Untergeschoß neben Kellerräumen, Laboratorien, im hochgelegenen Erdgeschoß, wie auch im ersten Stockwerk die Krankenzimmer mit ihren Nebenräumen, im zweiten Stock Einzelzimmer nebst denjenigen für das Isolierpersonal. Weil hier sehr oft Schwerkranken untergebracht sind, sind die Räume im ganzen kleiner gehalten und da alles wie bei einer großen Abteilung bis ins Einzelne ausgerüstet werden mußte, um nicht den Bedarf aus anderen Abteilungen beziehen zu müssen, waren die Kosten verhältnismäßig hoch. Auch hier ist alles hell und lustig. Eine Terrasse, die dem ganzen Gebäude entlang läuft, ermöglicht es, die Betten auf sie hinauszuschieben. Anstelle der Läutegeräte sind sinnreiche Lichtsignale getreten, welche eine gute Kontrolle für Kranke und Personal ermöglichen. Ein Operations- und ein Sterilisierraum finden sich ebenfalls. Teeküchen in jedem Stock ermöglichen Verteilung und Warmhalten der Speisen, sowie die peinliche Sterilisation des gebrauchten Geschirrs. Die weißen Betten und das schmucke Mobiliar sind abwaschbar. Alles hat den hellen, freundlichen Charakter des Sanatoriums, ohne jene mißfarbenen Töne, die früher mit dem Begriff des Spitals ebenso untrennbar verbunden waren, wie der Lysol- und Karbolgeruch, der heute dank der aseptischen Methode ebenfalls verschwunden ist.

Volkswirtschaft.

Die schweizerische Arbeitsmarktlage. An den Erhebungen des eidgenössischen Arbeitsamtes über die Lage der Industrie im 1. Quartal 1925 beteiligten sich insgesamt 1287 Betriebe. In den erfaßten Betrieben waren am letzten Zähltag des Berichtsquartals 179,737 Arbeiter beschäftigt. Der Beschäftigungsgrad im 1. Quartal 1925 wird von 74,2 % aller erfaßten Betriebe als befriedigend bis gut und von 25,8 % als schlecht bezeichnet. Auf die Betriebe mit befriedigendem bis gutem Beschäftigungsgrad entfallen 80,9 % aller erfaßten Arbeiter, auf die Betriebe mit schlechtem Beschäftigungsgrad 19,1 %. Der Beschäftigungscoefficient, der den Beschäftigungsgrad in einer einzigen Zahl zum Ausdruck bringt, beträgt im Berichtsquartal für die Gesamtheit aller erfaßten Betriebe 99 Punkte. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad kann mithin als befriedigend bezeichnet werden.

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. In Luzern waren unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten Dr. Tschumi, Regierungsrat in Bern, die Direktion und der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes zur Beratung und zur Vereinigung

des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung versammelt. Der von der Direktion umgearbeitete Entwurf des eidgenössischen Arbeitsamtes in dieser Materie wurde nach mehrstündigen intensiven Verhandlungen gutgeheißen. Die bereinigte Vorlage soll nun an die Jahresversammlung des Schweizer Gewerbeverbandes, welche am 4. und 5. Juli in Baden stattfinden wird, weiter geleitet werden.

Ueber die Aufhebung der Vorschriften zur Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot hat der Bundesrat folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Die Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1920 betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot werden, soweit sie gemäß dem Bundesratsbeschuß vom 28. Juli 1922 noch in Kraft stehen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgehoben:

Art. 2. Die gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 9. April 1920 und 28. Juli 1922 erlassenen kantonalen Ausführungsbestimmungen können vom 1. Juli 1925 hinweg nur noch angewandt werden: a) auf Mietverträge über Wohnungen von mehr als 3 Zimmern, mit Wirkung bis längstens 1. Mai 1926; b) auf Mietverträge über Wohnungen bis zu 3 Zimmern mit Wirkung bis längstens 1. November 1926.

Art. 3. Bei der Feststellung der Zahl der Zimmer einer Wohnung sind Mansarden, Kammern und ähnliche Räume nicht mitzuzählen. Die zur Beurteilung der Begehren der Mieter zuständigen Behörden entscheiden im Streitfalle auch über die Zugehörigkeit der Wohnung zur einen oder andern Kategorie.

Art. 4. Die Regierungen der Kantone, in denen noch Ausführungsbestimmungen zu den Bundesratsbeschlüssen vom 9. April 1920 und 28. Juli 1922 in Kraft stehen, können innerhalb der in Art. 2 festgesetzten Grenzen die Geltungsdauer der Entscheide über Mietzinsfestsetzungen oder Aufhebung der Kündigung den üblichen Kündigungssterminen anpassen. — Die Regierungen dieser Kantone sind ebenfalls befugt, die Termine zu bestimmen, bis zu denen für die Wohnungen der einen oder der andern Kategorie Begehren der Mieter bei der zuständigen Behörde angebracht werden können.

Art. 5. Die Ausführungsbestimmungen der Kantone zu den Bundesratsbeschlüssen vom 9. April 1920 und 28. Juli 1922 treten ohne weiteres außer Kraft, soweit sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Beschlusses nicht mehr vereinbar sind.

Art. 6. Die von den zuständigen Behörden vor dem 1. Juli 1925 getroffenen Entscheide werden durch den gegenwärtigen Beschluß nicht berührt. — Nach Ablauf der in dem Entscheide festgesetzten Dauer unterliegen die durch sie geordneten Mietverhältnisse den Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses.

Der Bundesrat begleitet diesen Beschluß mit einem ausführlich gehaltenen Bericht an die Bundesversammlung. Er macht darin auch unverbindlich verschiedene Anregungen auf Ausbau des Obligationenrechtes, also des ordentlichen Rechtes, im Interesse des Mieterschutzes in Zeiten starken Wohnungsmangels, und er möchte mit dem Bericht die Diskussion über diese Angelegenheit, vor allem auch in den eidgenössischen Räten, in die Wege leiten.

Arbeits-Hygiene. Das Internationale Arbeitsamt in Genf hat mit der Publikation eines großen illustrierten Sammelwerkes über die Arbeitshygiene begonnen, das in Faszikeln und später in einem starken Bande erscheint, von den bedeutendsten Fachmännern verfaßt und alles umfassen wird, was bis anhin in den verschiedenen Ländern auf dem Gebiete erforscht und erzielt worden ist. Aus den Industrien, die zur Behandlung ge-

langen, notieren wir unter anderem: Phosphor-Quecksilber- und Blei-Verarbeitung, Zündholz-Fabrikation, Brauereien, Kautschuk- und Zelluloid-Herstellung, Kunstseide-, Wolle- und Zucker-Fabriken, Post, Telegraph und Telephon. In Lieferungen bezogen, kostet das Werk 40 Schweizerfranken, später eingebunden 75 Schweizerfranken.

Verkehrswesen.

Das Ergebnis der schweizerisch-deutschen Wirtschaftsverhandlungen. Am 20. Mai 1925 fand der Austausch der Genehmigungserklärungen betreffend das Zusatzprotokoll vom 11. Mai 1925 zum schweizerisch-deutschen Protokoll über die Einfuhrbeschränkungen vom 17. November 1924 statt. Gemäß Artikel 3 der neuen Vereinbarung tritt dieselbe zehn Tage nach dem Zeitpunkt der gegenseitigen Genehmigung, das heißt also 1. Juni 1925 in Kraft. Wie bereits mitgeteilt, beziehen sich die neuen Erleichterungen in erster Linie auf Erhöhungen der beiderseitigen Einfuhrkontingente. Ferner sind von Kontingentslisten eine Reihe von Warengruppen gestrichen worden. Zu den neuen Listen sei folgendes bemerkt: Schweizerliste, Anlage II: Entgegen den früheren Protokollen besteht jetzt nur noch je eine Liste für die Schweiz und für Deutschland, wodurch ihre Durchführung einfacher gestaltet wird. Entsprechend dem deutschen Vorgehen im Protokoll vom 17. November sind die Kontingente darin in Zahlen fixiert. Das angegebene Kontingent versteht sich für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1925. Es handelt sich um ein Viermonatskontingent in Zentnern. Durch das neue Abkommen werden schweizerischerseits zirka 60 ganze und Teilpositionen materiell freigegeben, indem sie nicht mehr auf der Liste figurieren. Was die schweizerische Kontingentsliste anbelangt, sind drei Gruppen zu unterscheiden; für Leder und gewisse Lederartikel wurde vereinbart, daß die Einfuhr nicht ungünstiger behandelt wird, als bisher, daß sie dagegen bei der Aufhebung des deutschen Ausfuhrverbotes für Häute und Felle völlig freigegeben wird. Bei einer zweiten Gruppe von Waren wurde auf die Festsetzung eines bestimmten Kontingentes verzichtet, indem es sich vorwiegend um Teilpositionen handelt, wo eine Fixierung eines bestimmten Kontingentes mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Einfuhr darf nicht ungünstiger behandelt werden als bisher. Für die dritte Kategorie sind durchwegs feste Kontingente eingesetzt worden. Deutsche Liste Anlage I: Für Farben, Webstühle, Kabel und für gewisse Positionen von Rohbaumwollgeweben, welche für unsere Exportindustrie von wesentlicher Bedeutung sind, wurde eine Aufhebung der Kontingentierung erreicht. Für andere wichtige Exportpositionen, wie Zement, Kalziumkarbid, Wollgewebe, baumwollene Garne, roh- und zugerichtete Baumwollgewebe und Stickereien sind die Kontingente erhöht worden. Artikel 2 des Zusatzprotokolls spricht von der Aufhebung von zwei Grundsätzen hinsichtlich der Durchführung der noch verbleibenden Einfuhrbeschränkungen. Bisher wurde deutscherseits bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen ein Unterschied gemacht, ob der Gesuchsteller eine deutsche Firma oder bloß Vertreter eines schweizerischen Hauses war. Diese unterschiedliche Behandlung fällt nun dahin. Ferner wird die Bemessung der zur Einfuhr zu bewilligenden Mengen für Waren der Anlage I und II (ausgenommen die in Art. 2 besonders aufgeführten drei Positionen) von keiner andern Voraussetzung abhängig gemacht als von dem Stand der Ausnützung der festgesetzten Kontingente. Aus der Kategorie von Waren, die bisher noch unter

departement nach Begutachtung der Expertenkommission für die Einfuhrbeschränkungen für zirka 80 Positionen ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juni 1925 an, generelle Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen erteilt.

Zum Abbau der deutsch-schweizerischen Einfuhrbeschränkungen. Das Zusatzprotokoll vom 11. Mai 1925 über die Erleichterungen im schweizerisch-deutschen Warenaustausch samt den dazu gehörigen Anlagen, die die Details über die Einfuhrbewilligungen enthalten, ist im Wortlaut in Nr. 40 des „Schweizer. Handelsamtsblattes“ abgedruckt.

Verbandswesen.

Der Verband schweizerischer Glasermeister und Fensterfabrikanten hielt in Solothurn seine 38. Generalversammlung ab, an der sich ungefähr 35 Mitglieder aus den verschiedenen Sektionen, sowie Einzelmitgliedern beteiligten. Der Zentralpräsident Früh (Frauenfeld) eröffnete die Sitzung, wobei er über die Tätigkeit des Verbandes im verflossenen Jahre einen kurzen übersichtlichen Bericht erstattete und Zentralpräsident Keller (Winterthur) das in kernigen Worten gehaltene Protokoll der letzten Generalversammlung in Schaffhausen verlas. Nach Entgegennahme des Berichts der verschiedenen vertretenen Sektionen wurde der Antrag der Sektion Zürich, für Ausbildung tüchtigen Nachwuchses durch strenge Überwachung der Lehrverträge besorgt zu sein, einstimmig angenommen.

Zimmerei-Universalmaschine „Ruga“.

(Eingefandt.)

Die Firma Ernst A. Rüeger & Cie., Basel, Rädengasse 1, stellte auf der diesjährigen Schweizer Mustermesse eine Maschine aus, die bei den die Messe besuchenden Zimmermeistern große Anerkennung fand: Zimmerei-Universalmaschine „Ruga“. Die gleiche Maschine wurde auch anlässlich der Generalversammlung des Schweizerischen Zimmermeister-Verbandes in Zürich (19. April 1925) vorgeführt und fand dort nicht mindere Anerkennung und Bewunderung.

Die „Ruga“ ist bestimmt zur Ausführung einer ganzen Reihe von Arbeiten, für die bisher entweder gar keine oder nur mehr oder weniger komplizierte Spezialmaschinen zur Verfügung standen:

Herausstemmen der Einschnitte in Treppenwangen, Fräsen der Zapfenlöcher in Balken, Einziehen von Schwalbenschwanznuten, Zinkenfräsen, Ausbohren von Aflöchern und Herausfräsen der hierzu erforderlichen Zapfen, Keilarbeiten verschiedenster Art, gewöhnliche Bohrarbeiten, Nuten und Spunden von Brettern etc.

Die Maschine ist auf einem Ständer aus Gußeisen drehbar angeordnet. An der Führungschiene wird ein Elektromotor in der Längsrichtung mittels Handrad hin- und herbewegt. Ein Support ermöglicht Hoch- und Tiefstellung des Motors, sodaß jede beliebige Tiefe augenblicklich fixiert werden kann. Da die Arbeit direkt von der Motorenwelle geleistet wird, so fallen kostspielige und umständliche Riemen und Transmissionen weg. Der Anschluß erfolgt mittels Kabel an jede Kraftleitung. Am Gußständer ist ein Holzstück von zweckmäßiger Länge und Breite angeschraubt, zur Aufnahme der zu bearbeitenden Werkstücke. Die Maschine ist leicht transportabel und kann ohne große Mühe an jedem beliebigen Orte der Werkstätte oder des Abbundplatzes aufgestellt werden. Den tabellos ventilierten Motor schützt ein Aluminiumgehäuse gegen Staub und Spritzwasser. Ein groß dimen-